Abschrift



Verkündet am: 20.03.2018

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit



Kläger

9

Prozessbevollmächtigte:

XXXXX

XXXX

gegen

XXX

XXXX

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

XXXX

wegen Unterlassung

hat die 14. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Osnabrück auf die mündliche Verhandlung vom 06.03.2018

für Rechterkannt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, geschäftlich handelnd für den Absatz ihrer Produkte und Dienstleistungen als Schädlingsbekämpfer mit Aussagen zu Stadttauben als Schädlinge und Überträger von Krankheiten wie folgt zu werben:
 - 1.1 "Ornithose/Psittakose (Bakterium) Tödliche Lungenentzündung"
 - 1.2 "Salmonellose (Bakterium) Lebensmittelvergiftung"
 - 1.3 "Typhus (Bakterium) Tödliche Durchfallerkrankung"

1.4 "Enzephalitis (Virus) - Nervenentzündung"

司

- 1.5 "Histoplasmose (Pilz) Zerstörung der Lunge"
- 1.6 "Toxoplasmose (Einzeller) Entzündung der Leber und Lunge"
- 1.7 "Kokkzidose (Pilz) Zerstörung der Lunge" und/oder
- 1.8 "Listeriose (Bakterium) Hirnhautentzündung"
- 1.9 "Aspergillose (Pilz) Zerstörung der Lunge"
- 1.10. "Myxovirose (Virus) Augenentzündung"
- 1.11. "Trichomanasis (Einzeller) Schwellungen"
- 1.12. "H5N1 Vogelgrippe

Stadttauben sind laut Robert-Koch-Institut nicht für das hoch aggressive Influenzavirus vom Typ H5N1 empfänglich, können es jedoch weiter übertragen. Da selbst alter, vertrockneter Taubenkot noch lebende Erreger beherbergen kann, ergibt sich die unbedingte Notwendigkeit einer professionellen Taubenkotbeseitigung"

- 1.13. "am Körper der Tauben in deren Nestern und Fäkalien finden sich über 100 verschiedene Parasiten und Krankheitserreger, die von den Miststädten in die Gebäude eindringen und dort Menschen, Lebensmittel und Rohstoffe Stoffe befallen können. Vor allem Parasiten können beim Menschen empfindliche Hautreaktionen hervorrufen und durch Kratzen Sekundärinfektionen verursachen. Folgende Parasiten treten auf:
 - Taubenzecke Argus relexus
 - Taubenfloh Ceratophylus columbae
 - Große Taubenlaus Hohostielle lata
 - Vogelmilbe Dermynyssus gallinae"

11)

- 1.14 "Stadttauben gelten laut Infektionsschutzgesetz (IfSG) als Überträger diverser meldepflichtigen Krankheiten"
- 1.15 "Schadvögel sind auch Türkentauben, Mantelmöwen, Heringsmöwen und Silbermöwen"
- 1.16 "Anzeichen für ein Taubenbefall … Vogelkot ruiniert durch die enthaltene Salpetersäure auf Dauer Fassaden und führt zur Korrosion von Dächern. … Die wirtschaftlichen Folgen: jährliche Millionen Schäden an vorhandener Bausubstanz und Mietminderungen bis zu 30 %";
- 2. Für jeden Fall zukünftiger schuldhafter Zuwiderhandlung gegen das Unterlassungsgebot gemäß Ziffer 1 wird der Beklagten ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft an der Geschäftsführerin der Beklagten zu vollziehen ist;
- 3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 246,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.10.2017 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage in diesem Punkt abgewiesen.
- 4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
- 6. Der Streitwert wird auf 30.000 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang im wesentlichen begründet, im übrigen unbegründet.

B. Begründetheit:

I. Die Klägerin hat Anspruch auf Unterlassung der im Tenor aufgeführten Werbung/Äußerungen der Beklagten über die von Stadttauben ausgehenden und bestehenden Gesundheitsgefahren, mit denen die Beklagte den angesprochenen Personenkreis (Unternehmen, Verbraucher, Gebäudebesitzer etc.) davon überzeugen will, dass sie Maßnahmen (Taubenabschreckung durch Ultraschall, Netze, Nagelbretter usw.) ergreifen sollten, mit denen die Beklagte beauftragt werden möchte, § 3 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 7, 8, § 4a, § 5, § 5 a, 8 UWG.

Dabei lässt sich bei allen im Tenor genannten - zu unterlassenden - Behauptungen der Beklagten feststellen, dass entweder keine oder nur eine fernliegende bzw. mögliche Gesundheitsgefahr besteht. Das allein indiziert eine Irreführung des angesprochenen Personenkreises für und reicht nach Auffassung des Gerichts den Unterlassungsanspruch aus. Denn keiner möchte finanzielle Aufwendungen für eine Maßnahme tätigen, deren Erfolg fraglich ist und entweder gar keinen Schutz verspricht oder nur die Möglichkeit eines Schutzes gegen von (Stadt-) Tauben ausgehende Gesundheitsgefahren. Dabei ist vor allem auch zu beachten, dass sich die Werbung der

Beklagten vor allem an Verbraucher gerichtet haben wird, der am ehesten zu dem angesprochenen Personenkreis gehören wird, vor allem dürfte sich bei den Adressaten um Einzelpersonen als Hausbesitzer handeln.

Die von der Beklagten dargestellten Informationen wurden nicht mit der erforderlichen unternehmerischen Sorgfalt erstellt und sind daher unlauter, § 3 Abs. 1, Abs. 2 UWG.

Der durchschnittliche Verbraucher gewinnt nämlich den Eindruck, dass die beschriebenen Gefahren sicher bestehen, während sie bezüglich der im Unterlassungsurteil-Tenor angegebenen Behauptungen, wie die Beklagte im vorliegenden Rechtstreit eingeräumt hat, nur möglich sind und/oder aus den nachfolgend dargestellten Gründen noch nicht einmal wirklich bestehen.

Der Beklagten ist zwar einzuräumen, dass der in Innenstädten oft anzutreffende Taubenkot von der Bevölkerung häufig als sehr unangenehm empfunden wird – Stadttauben werden gelegentlich auch als "Ratten der Lüfte", somit Seuchenverursachern bzw. -überträgern, bezeichnet –, was nahelegt, dass es sich um Krankheitsüberträger handelt, die solche Krankheiten verursachen können. Denkt man nur einmal an die große Zahl von Tauben, die auf dem Markusplatz in Venedig häufig anzutreffen sind und von vielen Touristen gefüttert werden, sodass deren Zahl beträchtlich ist und zuzunehmen scheint, dann liegen die damit verbundenen Gesundheitsgefahren vielleicht nahe, zumal der Taubendreck sehr störend sein kann und häufig in solchen Orten auch viele (historische) Gebäude stark verschmutzt.

Gerade dies gebietet aber auch eine differenzierte Betrachtung, inwieweit der von Stadttauben ausgehende erhebliche Schmutz konkret Gesundheitsgefahren für den Menschen hervorrufen kann – und damit realistische Abwehrmaßnahmen, so wie sie kommerziell von der Beklagten in großem Umfang vermarktet werden sollten, erforderlich sind. Jeder, der sich beim Antreffen von Taubenkot unwohl fühlt, wird schnell geneigt sein, den werbenden Aussagen der Beklagten leicht zu glauben, obwohl diese in der geschehenen Weise nicht richtig sind – und die Beklagte auch, indem sie ihren Internetauftritt in diesen Punkten vollständig geändert hat, eingeräumt hat, dass sie die von Tauben ausgehenden Gefahren überzogen dargestellt hat.

Die Beklagte führt(e) nämlich mit ihren Aussagen in die Irre, da sie die von (Stadt-) Tauben ausgehenden Gesundheitsgefahren als sicher und feststehend dargestellt hat, statt sie, was erforderlich gewesen wäre, zu relativieren oder ganz zu unterlassen.

Allein ein Blick in das weithin bekannte Klinische Wörterbuch "Pschyrembel" zeigt, dass ein großer Teil der von der Beklagten genannten Gefahren/Krankheiten nicht auf

Stadttauben zurückgeführt werden kann oder dass genauso gut andere Infektionsquellen für die angeführten Erkrankungen in Betracht kommen und sogar überwiegend keine - suggerierte - eindeutige Gesundheitsgefahr durch <u>Stadt</u>tauben besteht.

Bei dieser Sachlage war schon deshalb kein Sachverständigengutachten über die Richtigkeit des Beklagtenvorbringens einzuholen, weil die Beklagte ganz überwiegend nur angeführt hat, dass die Möglichkeit einer solchen Gefahr bestehe - während sie diese als sicher darstellt, weil sie keine Einschränkung vornimmt - und weil die Ausführungen der Beklagten zudem häufig - wie noch ausgeführt wird - sich noch nicht einmal mit der naheliegendsten Fachliteratur, dem Psychrembel, auseinandersetzt und darstellt, wieso die dort aufgeführten allgemein wissenschaftlich bekannten Krankheitsursachen unrichtig dargestellt sind. Unrichtig bzw. tendenziös unrichtig sind daher folgende Behauptungen der Beklagten:

1. Ornithose/Psittakose (Bakterium) – tödliche Lungenentzündung:

Die Gesundheitsgefahr wird hier überzogen dargestellt. Die Gefahr einer tödlichen Lungenentzündung ist angesichts der von staatlichen Stellen gemachten Angaben schon gering, dass die Stadttaube und nicht die Haustaube hierfür ursächlich ist, lässt sich schon gar nicht feststellen. Dafür ergeben sich auch aufgrund des Vortrags der Beklagten keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Der Pschyrembel führt im übrigen dazu aus: "Durch Vögel aerogen übertragene bakterielle Infektionskrankheit, bei Infektion durch Papageien als Psittakose (sogenannte Papageienkrankheit) bezeichnet." Das bedeutet, dass alle möglichen Vögel Überträger dieser Krankheit sein können, Stadttauben können außerdem keine Papageienkrankheit übertragen.

Generell dürfte in dem diesem Zusammenhang auch von Bedeutung sein, dass die Beklagte nicht zwischen den von Haustauben wahrscheinlich eher ausgehenden Gesundheitsgefahren für den Menschen ausgehen, weil diese sich im Sinne unmittelbaren Lebensbereich von Menschen aufhalten, während Stadttauben diese Nähe zu Menschen nicht aufweisen.

2., Salmonellose (Bakterium)-Lebensmittelvergiftung:

Diese Angaben sind irreführend. Es muss davon ausgegangen werden, dass Salmonellen, die Tauben befallen, taubenspezifisch sind und nicht vom Tier auf den Menschen übertragen werden, sodass sie für den Menschen harmlos sind.

Der Pschyrembel gibt dazu an: "Hauptursache: Konsum kontaminierter Lebensmittel (Fleisch und Fleischwaren, Milch und Milchprodukte, Eier und mit Eiern hergestellte Produkte), besonders nach hygienisch unzulänglicher Zubereitung bzw. Verarbeitung, auch durch kontaminiertes Futtermittel möglich."

3. Typhus (Bakterium) – tödliche Durchfallerkrankung:

Die Angaben sind irreführend, die Wahrscheinlichkeit der Verursachung einer solchen Erkrankung durch Stadttauben gering.

Der Pschyrembel gibt an: "Übertragung durch orale Aufnahme der Erreger mit Nahrungsmitteln, Wasser, Milch, vor allem in Ländern der Dritten Welt."

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Mensch Überträger ist; dass Tauben an dieser Erkrankung leiden, behauptet die Beklagte zudem selbst nicht.

4. Enzephalitis (Virus) – Nervenentzündung

Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse darüber, dass der Kontakt mit Stadttaubenn nachweislich und in nennenswerter Weise zu dieser Erkrankung führt. Selbst wenn Tauben Überträger der Krankheit sein könnten, wären sie nicht der einzige Krankheitsträger, sondern zahlreiche andere Vögel und Tiere - neben Menschen.

Pschyrembel: "Vor allem durch neurotrope Viren verursachte Erkrankung, zum Beispiel durch Herpesviren, Myxoviren etc."

5. Histoplasmose (Pilz) – Zerstörung der Lunge:

Es muss davon ausgegangen werden, dass es in Deutschland bezüglich dieser Erkrankung keine Gesundheitsgefahr gibt.

Der Pschyrembel führt an: "Infektion mit Histoplasma capsulatum, vor allem in Nord- u. Zentralamerika, gehäuft als opportunistische Infektion bei HIV-Erkrankung."

6. Toxoplasmose (Einzeller) – Entzündung der Leber und Lunge:

Die Aussage ist einseitig und irreführend. Denn eine besondere Gesundheitsgefahr durch Stadttauben besteht nicht, in Betracht kommt jeder Warmblüter.

Pschyrembel: "Durch Infektion mit Toxoplasmose gondii verursachte Zoonose (= Übertragung von Krankheiten und Infektionen, die bei Wirbeltieren auftreten, auf Menschen), neben Einzelparasiten gibt es Parasitenanhäufungen in parasitophoren Vakuolen (Pseudozysten), die umschriebene herdförmige Entzündungen und Nekrosen verursachen…".

7. Kokzidose (Pilz) – Zerstörung der Lunge:

Es handelt sich nicht nachweisbar um Pilzeerkrankung.

Pschyrembel: Kokzidien haben mit Kokken, nämlich Bakterien zu tun, und nicht mit Pilzen.

8. Listeriose (Bakterium) – Hirnhautentzündung:

Der Erreger hat für den Menschen keine nennenswerte Bedeutung, sondern allenfalls auf kontaminierte Lebensmittel. Er wird selten auf Menschen übertragen (Pschyrembel).

9. Aspergillose (Pilz) – Zerstörung der Lunge:

Die Beklagte ist der Behauptung der Klägerin nicht entgegengetreten, dass der Pilz von keinem Tier übertragen wird, sondern durch Schimmelpilzsporen in der Luft.

10. Myxovirose (Virus)- Augenentzündung:

Die Beklagte ist der Behauptung der Klägerin nicht entgegengetreten, dass es eine solche Krankheit nicht gibt und dass Paramyxoviren für den Menschen keine Bedeutung hätten. Zudem gehören Stadttauben nicht zum Geflügel. Ein enger Kontakt von Stadttauben zu Menschen ist unwahrscheinlich, da er ist die von der Beklagten angeführte Möglichkeit einer Krankheitsübertragung insoweit nicht gegeben.

11. Trichomon(i)asis (Einzeller) - Schwellungen:

Soweit die Beklagte Trichomonaden meint, sind diese vogelspezifisch und für den Menschen nicht infektiös. Aus der Anlage B 18 ergibt sich nichts anderes.

Soweit von der Beklagten der Begriff "Trichomonasis" verwendet wird, ist dies laut Pschyrembel keine gängige Bezeichnung. Es gibt danach den Fachbegriff Trichomoniasis, der sich auf eine Geschlechtskrankheit bezieht, die nicht von Tauben übertragen wird. Der Pschyrembel gibt dazu an: "Vor allem durch Geschlechtsverkehr übertragene urogenitale Erkrankung durch Infektion vor allem von Harnblase und Vagina".

12. Gesundheitsgefahr durch Taubenkot:

Dass Tauben besonders empfänglich für die Erreger der Vogelgrippe sind, behauptet selbst die Beklagte nicht; wieso dann noch eine größere Wahrscheinlichkeit für die weitere Übertragung besteht, wird trotz der ausführlichen Darlegungen in der Klageschrift nicht von der Beklagten dargelegt. Insbesondere der Zusammenhang mit Stadttauben ist nicht ersichtlich. Die Klägerin hat vorgetragen, dass erkrankte Menschen im Vorfeld der Erkrankung engen Kontakt zu erkrankten und verendetem Geflügel gehabt hätten. Ein solcher Kontakt ist bei Stadttauben anders als bei Haustauben oder anderem Geflügel so nicht denkbar.

Dass <u>deshalb</u> alter vertrockneter Taubenkot von Stadttauben beseitigt werden muss, erscheint nicht naheliegend. Der Umstand, dass Taubenkot generell unangenehm ist und Kot von welchem Vogel oder Tier auch immer zur Übertragung von Krankheitserregern geeignet sein könnte, steht dem Anspruch auf Unterlassung der spezifischen Aussage der Beklagten nicht entgegen.

13. Durch Tauben übertragbare Krankheiten:

Parasiten sind allgemein gefährlich und können von jedem Tier übertragen werden. Daher trifft die von der Beklagten dargestellte besondere Gefährlichkeit von Stadttauben so nicht zu. Das mag wegen der eher bestehenden Nähe von Haustauben zum Menschen gegeben sein, der Kontakt zu Taubenkot von Stadttauben ist abe

- 14. Stadttauben/Infektionsschutzgesetz: Die Angabe ist unrichtig. Denn Stadttauben werden im Infektionsschutzgesetz unstreitig nicht als Überträger genannt.
- 15. Stadttauben/Schadvögel: Der von der Beklagten hergestellte Zusammenhang zwischen Schadvögeln und Türkentauben, Mantelmöwen, Heringsmöwen und Silbermöwen ist irreführend und unrichtig, weil diese Vögel keine Schadvögel sind.

16. Verursachung von Millionenschäden durch Taubenkot:

4

Die Angaben der Beklagten zu jährlichen Millionenschäden an vorhandener Bausubstanz von Gebäuden und Mietminderungen bis zu 30 % sind vollständig überzogen.

Das ergibt sich bereits daraus, dass die Beklagte in keiner Weise darlegt, dass und inwieweit Mietminderungen von bis zu 30 % durch Mieter ernsthaft durchgesetzt werden konnten. Auch hinsichtlich der besonderen Bedeutung (Millionenschäden) von ätzendem Taubenkot entbehrt ausreichender Substanz. Detaillierte Ausführungen dazu hat die Beklagte nicht gemacht.

II. Deshalb muss die Beklagte auch die dem Kläger vorgerichtlich entstandenen Kosten dem Grunde nach erstatten, § 12 Absatz 1 Satz 2 UWG. Diese Kostenpauschale ist für die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, die einen umfangreichen gemeinnützigen Zweckbetrieb für den Abmahnbereich unterhält, in geltend gemachter Höhe von 230 €, allerdings nur zzgl. 7 % MWSt., allgemein üblich und angemessen, § 287 ZPO (dazu Köhler/Bornkamm, 35. Auflage 2017, zu § 12 UWG, Rdnr. 1.127 m.w.N.). Damit steht der Klägerin eine Pauschale von 246,10 € zu. Im übrigen war die Klage abzuweisen.

III. Die Einrede der Verjährung greift nicht durch.

Die Verjährungsfrist beträgt 6 Monate ab Entstehung des Anspruchs und Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners § 11 UWG, und war bei Klageerhebung noch nicht abgelaufen.

Denn die Klägerin gibt an, erstmals im August 2017 von den Angaben der Beklagten Kenntnis erhalten zu haben und sie hat die Beklagte mit Schreiben vom 22.8.2017 abgemahnt; die Klage wurde am 18. Oktober 2017 in nicht rechtsverjährter Zeit beim Landgericht Osnabrück eingereicht.

Weder hat die – dafür darlegungs -und beweispflichtige – Beklagte eine (frühere, vor August 2017 bestehende) positive Kenntnis der Beklagten von den den Unterlassungsanspruch begründenden Umständen noch eine grob fahrlässige Unkenntnis der Beklagten dargelegt. Zwar ist unstreitig, dass der Internetauftritt der Beklagten bereits seit dem Jahr 2013 Informationen des beanstandeten Inhalts enthielt.

Dass und inwieweit aber die Klägerin unter grob fahrlässiger Außerachtlassung der im Geschäftsverkehr zu beachtenden Sorgfalt früher hätte Kenntnis erlangen müssen, hat die Beklagte nicht dargelegt. Grobe Fahrlässigkeit ist nur anzunehmen, wenn die Unkenntnis auf einer besonders schweren Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beruht; das ist anzunehmen, wenn der Gläubiger etwa die Augen vor einer sich geradezu aufdrängenden Kenntnis verschließt, wenn er eine auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeiten nicht nutzt oder wenn er sich die erforderliche Kenntnis ohne nennenswerte Kosten und Mühen in zumutbarer Weise beschaffen kann. Eine allgemeine Marktbeobachtungspflicht besteht aber für den Gläubiger nicht, auch nicht, wenn es sich, wie hier, bei der Gläubigerin um einen bedeutenden Verein handelt, der den Wettbewerb in großem Umfang überwacht und über umfassende Branchenkenntnis verfügen dürfte.

Es gibt danach indes keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass und inwieweit die Klägerin früher hätte Kenntnis von den irreführenden Angaben der Beklagten haben müssen.

Die Klägerin hat (zutreffend) angegeben, sie treffe keine Marktbeobachtungspflicht, sondern sie werde auf Beschwerde von Mitgliedern oder Dritten tätig und sei auch so auf die Werbung der Beklagten aufmerksam gemacht worden. Dem hat die Beklagte nichts Wesentliches entgegengesetzt.

IV. Der Zinsanspruch folgt aus § 286, § 288 BGB.

C.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 92 Absatz 2 Nr. 1, § 709 ZPO.

Willms